



Zweckvereinbarung

über den

hoheitlicher Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und dem Schulträger

Kommune:

Anschrift: Stadtverwaltung Bendorf, Im Stadtpark 1, 56170 Bendorf

vertreten durch Herrn _____ Christoph Mohr _____
Vorname/Name und Funktion

(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) und dem Beschluss des Stadtrates vom ____02.09.2025____ die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit der Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die Verwaltungen und Schulen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere die Bereiche IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§ 1

Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind für den Betrieb des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher.

§ 2

Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Schulen die virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung ab dem 07.10.2025 für die dauerhaften und temporären Benutzer zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten virtuellen hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien.
- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - a) Die Übernahme/ Sicherstellung der gesamten Administration innerhalb des IT-Fachverfahrens edoo.Sys RLP, das in der hoheitlichen Betriebsumgebung bereitgestellt wird.
 - b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des IT-Fachverfahren edoo.Sys RLP und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§ 3

Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR, wobei Teilmonate im Laufe eines Kalenderjahres als volle Monate zählen.
- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag wird erstmalig zum 1. des auf die Bereitstellung eines Benutzers folgenden Monats fällig, anschließend jährlich zum 1. Januar.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dessen ungeachtet sind die jeweiligen zeitlichen Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, 14. APR. 2026

Für den ZIDKOR


.....
(Unterschrift)
QUOC-BINH DUONG
2. STELLV.
VERBANDSVORSTEHER


ZIDKOR
Kommunale IT in Rheinland-Pfalz

ZIDKOR - Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle: Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
Sitz: Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Bendorf, 31.03.2026

Für die Kommune


.....
(Unterschrift)




Die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und der Stadt Bendorf wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az. 17 062 – 12 ZIDKOR

edoo.sys/21
Trier, 27.05.2026

Im Auftrag


Klaus Benz



AUSZUG

aus der Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Bendorf/Rhein am 02.09.2025

Zu TOP : 3

Schulsoftware Vereinbarung Edoo-Sys

Vorlage: 228/2025

Beteiligung / Zuständigkeit: Fachbereich 1 - Zentrale Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Die Zweckvereinbarung über den hoheitlichen Betrieb des landeseinheitlichen Schulsoftware „edoo.Sys RLP“ zwischen der Stadt Bendorf als Schulträger und dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) soll geschlossen werden. Die Verwaltung wird dazu beauftragt, die inhaltlichen Anforderungen dieser Zweckvereinbarung umzusetzen.

Etwaige Anträge: ./.

Beschluss: gemäß Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

Sachlage:

Durch die Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „edoo.Sys RLP“ werden die Verwaltungen und Schulen, insbesondere in den Bereichen IT-Sicherheit und Datenschutz, vor eine Herausforderung gestellt. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Absicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Bei diesem IT-Fachverfahren handelt es sich um eine plattformunabhängige, schulartübergreifende Softwarelösung für die Schulverwaltung in Rheinland-Pfalz. Die modulare Software beinhaltet alle erforderlichen Funktionen für die Administration von Schülern und Lehrern, Klassen und Kursen und Noten.

Durch die vorliegende Zweckvereinbarung soll der öffentlich-rechtliche Betrieb dieses Fachverfahrens von der Stadt Bendorf an den ZIDKOR übertragen werden. Solch eine Zweckvereinbarung wurde beim Personenstandsregister und beim Hosting von Autista des Standesamts ebenfalls geschlossen.

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Stadt Bendorf gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgerin. Zusammen mit dem ZIDKOR und den Schulen wird eine virtuelle hoheitliche Betriebsumgebung für die dauerhaften und temporären Benutzer zur Verfügung gestellt.

Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen.

Zur Erfüllung der in § 2 der Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag i.H.v. 281,00 € pro dauerhaften Nutzer pro Jahr sowie 174,00 € pro temporärem Nutzer pro Jahr (während der Zeugniserfassungen) erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung kann seitens der Stadtratsmitglieder abgerufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- 1) Einmalige Kosten /
- 2) Mittelbare und unmittelbare Folgekosten (bei Investitionen mindestens 5 Folgejahre); auch Personalaufwand
Geplant wird mit 1.365 Euro pro Jahr
- 3) Einsparungen für die Stadt Bendorf /
- 4) Kosten/Einsparungen für Dritte/Bürger /
- 5) Finanzierung (zu verwendende bzw. zu planende Haushaltsmittel und mögliche Gegenfinanzierung) /

(Der Hinweis ist aufzunehmen in alle Beratungs- und Entscheidungsvorlagen, die absehbar finanzielle Auswirkungen haben.)

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv

Ja, negativ

Nein

Begründung bei „Ja“:

Der Vorsitzende:

gez. Christoph Mohr